

Unfallprävention

- An- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglichen
- Shuttle- oder Taxiservice vor Ort anbieten (oder www.nezrouge.ch)
- Fahrzeuglenkende zum Verzicht auf Alkohol motivieren und dafür belohnen (z.B. www.bemyangeltonight.ch)

Passivrauchschutz

- Bestimmungen zum Passivrauchschutz umsetzen

Öffentlichkeitsarbeit

- Engagement für den Jugendschutz aktiv kommunizieren, um positives Image der Veranstaltung zu fördern

3. Durchführung

Einrichten

- Briefing des Personals (Repetition Jugendschutzbestimmungen und Klärung der Verantwortlichkeiten)
- Hinweisschilder im Eingangsbereich und an den Verkaufspunkten aufhängen
- Rauchverbots-Schilder anbringen, Fumoir mit Hinweis auf Zutrittsbeschränkung kennzeichnen
- Alterskontrollrechner hinter der Theke/im Eingangsbereich anbringen (siehe sub.ar.ch/altersrechner) und/oder «ID Scan App» installieren
- Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» hinter der Theke auflegen
- ÖV-Fahrpläne und Taxi-Telefonnummern beim Ausgang gut sichtbar anbringen

Kontrolle

- Überprüfen, ob Altersbeschränkung beim Eingang durch geschultes Personal sichergestellt ist
- Überprüfen, ob gesetzliche Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden (z.B. mittels Durchführung von Alkohol- und Tabakprodukte-Testkäufen)
- Überprüfen, ob Einhaltung des Rauchverbots sichergestellt ist (z.B. durch geschultes Sicherheitspersonal, das Gäste auf das Rauchverbot hinweist und nötigenfalls wegweist)
- Die Beratungsstelle für Suchtfragen AI bietet Testkäufe an, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.

Ab 18			
16 bis 18			
Unter 16			

*Gemäss dem Tabakproduktegesetz gehören zu den Tabakprodukten Zigaretten, Zigarren, E-Zigaretten, Vapes, Liquids mit und ohne Nikotin, Snus, Shisha-Tabak, CBD-Produkte usw.



Kostenlose Online-Schulungen
«age-check.ch» und Alters-
kontroll-App «ID Scan App»



Downloads «ID Scan App»
(Zum Scannen nicht zutreffenden
QR-Code abdecken.)

Apple Store

Google Play
Store



**Beratungsstelle
für Suchtfragen**

KANTON APPENZEL INNERRHODEN

geführt durch *Blaues Kreuz St. Gallen - Appenzell*
Marktgasse 10c | 9050 Appenzell

071 788 92 59 | suchtberatung@gsd.ai.ch | www.ai.ch/suchtberatung

CHECKLISTE FÜR FESTVERANSTALTENDE

Jugendschutz Alkohol
und Tabakprodukte*



Ab **16** erlaubt:
Bier und Wein

Ab **18** erlaubt:
Spirituosen, Aperitifs,
Alcopops, Tabakprodukte
und E-Zigaretten

«Check Jugendschutz» – eine Kampagne der Kantone AI, AR, GR, SG und TG



Sie organisieren eine Veranstaltung?

Als Patent- oder Bewilligungsinhabende sind Sie dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen umgesetzt und eingehalten werden. Diese Checkliste unterstützt Sie dabei.

Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabakprodukte gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

Verboten sind sowohl der Verkauf als auch die Abgabe von Bier, Wein, Obstwein an Jugendliche unter 16 Jahren sowie von Spirituosen und Mischgetränken mit Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

→ Art. 14 Lebensmittelgesetz, LMG (SR 817.0)
→ Art. 41 Abs. 1 lit. i Alkoholgesetz, AlkG (SR 680)

Verboten ist die Abgabe von Tabakprodukten an unter 18-Jährige – auch durch Automaten. Verstösse gegen das Gesetz werden mit Busse bestraft.

→ Art. 23, 45 Tabakproduktegesetz, TabPG

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, zum Konsum zur Verfügung stellt, macht sich strafbar.

→ Art. 136 Strafgesetzbuch (SR 311.0)

Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe alkoholischer Getränke sowie von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auch auf das Mindestabgabearter hinzuweisen.

→ Art. 42 Abs. 2 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02)
→ Art. 23 Abs. 2 TabPG

Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

→ Art. 41 Abs. 2 Gastgewerbe-gesetz (GS 935.300)

Angebote einer unbestimmten Menge von alkoholischen Getränken zu einem bestimmten Preis sowie verschiedener alkoholischer Getränke zum gleichen Preis pro Masseinheit sind verboten, ausser sie bilden Teil eines Pauschalangebots mit umfassenden, warmen Menues, beispielsweise bei Banketten oder Metzgeten.

→ Art. 38 Abs. 3 Gastgewerbe-gesetz (GS 935.300)

Happy Hours oder ähnliche Aktionen für Spirituosen und für Mixgetränke mit Spirituosen sind nicht erlaubt.

→ Art. 41 AlkG (SR 680)

In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, darf nicht geraucht werden. Verstösse gegen das Gesetz werden mit Busse bestraft.

→ Art. 1 Abs.1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 5 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)
→ Art. 8 a und b, Verordnung zum Gesundheitsgesetz (V GesG 800.010)

Weitere gesetzliche Regelungen für den Kanton Appenzell Innerrhoden finden sich im «Gastgewerbe-gesetz» (GaG, Art. 38 Abs. 3, Art. 39 Abs. 1, Art. 41 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 1) und in der «Gastgewerbeverordnung» (GaV, Art. 8 Abs. 1)

Wichtigste Massnahmen zur Umsetzung des Jugendschutzes



1. Bewilligung

- Kontakt mit der Bezirksverwaltung am Veranstaltungsort aufnehmen (Auskunft über Bewilligungsverfahren und Bewilligungskriterien einholen)

2. Planung

Jugendschutzmaterialien

- Hinweisschild Jugendschutz (für Eingangsbereich und Verkaufspunkte)
- Kleber Jugendschutz (für Kühlschränke und Theken)
- Verschiedenfarbige Alterskontrollbänder zur Kennzeichnung des Alters (unter 16, 16 bis 18, über 18)
- Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal»
- Alterskontrollrechner zum Ausdrucken auf sub.ar.ch/altersrechner
- ID Scan App zur Alterskontrolle ohne Rechnen (siehe Rückseite)

→ **Jugendschutzmaterialien und weitere Hilfsmittel können kostenlos bezogen werden unter: www.ai.ch/jugendschutz**



Personal Eingangsbereich

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Eingang, Kasse und Sicherheit aufbieten
- Schulung
 - Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen
 - Konsequente Ausweiskontrolle, nur amtliche Ausweise akzeptieren (ID, Pass, Führerausweis, Ausländerausweis)
 - Kennzeichnung der Altersgruppen durch Alterskontrollbänder
 - Kein Alkohol passiert die Eingangskontrolle (beide Richtungen)
 - Angeheiterte und betrunkene Personen auf Fahrtüchtigkeit ansprechen
 - Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
 - Kein Alkoholkonsum während der Arbeitszeit

Verkaufs- und Servicepersonal

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Bar und Service aufbieten
- Pro Schicht eine Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
- Schulung
 - Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» abgeben, alle Punkte durchgehen und Fragen besprechen
 - Handlungsmöglichkeiten bei schwierigen Situationen aufzeigen (evtl. mit Rollenspiel üben)
 - Auf Online-Schulungen www.age-check.ch verweisen und personalisierte Schulungsbestätigung einfordern
 - Die Beratungsstelle für Suchtfragen AI bietet Schulungen für das Verkaufs- und Servicepersonal an.

Barangebot

- «Sirupartikel» umsetzen (z. B. Bier 3dl: CHF 5.-, Mineral, Rivella und Cola, je 3dl: CHF 4.-)
- Happy-Hour-Verbot für Spirituosen und Mixgetränke mit Spirituosen einhalten
- Attraktives alkoholfreies Getränkeangebot zusammenstellen
 - Grosse Auswahl an alkoholfreien Getränken
 - Alkoholfreie Cocktails und Drinks
 - Alkoholfreie Bar führen/mieten (z.B. www.bluecocktailbar.ch)
 - Alkoholfreie Getränke günstiger anbieten
- Elektronische Kassensysteme verwenden, die an die Ausweiskontrolle erinnern